Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Zukunft der JVA Hannover - wurde ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort ausreichend geprüft?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 22.09.2026 - Drs. 19/11660, an die Staatskanzlei übersandt am 23.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 23.10.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Justizvollzugsanstalt Hannover an der Schulenburger Landstraße ist seit 1963 in Betrieb und verfügt derzeit über rund 600 Haftplätze. Nach den Planungen der Landesregierung soll die Anstalt in weiten Teilen neu gebaut und auf 800 Haftplätze erweitert werden.

Nach der Antwort der Landesregierung (Drucksache 19/11560) auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Teilneubau der JVA Hannover - welche Folgen haben die Planungen für die Wohnhäuser an der Schulenburger Landstraße (Drucksache 19/11329)“ befindet sich das Projekt noch im Vorplanungsstadium. Erste Vorüberlegungen hätten ergeben, dass eine Realisierung am bestehenden Standort grundsätzlich möglich sei. Eine belastbare Prüfung der Machbarkeit unter Einbeziehung der konkreten baurechtlichen und baufachlichen Rahmenbedingungen sei jedoch noch nicht erfolgt. Die Masterplanung soll Ende des zweiten Quartals 2027 vorliegen und die Grundlage für die weitere Planung bilden.

Gleichzeitig sollen nach dem Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 bereits ein erstes Hafthaus einschließlich Sicherheitsstation, eine neue Pforte, ein zentrales Technikgebäude sowie ein Hochsicherheitsgerichtsgebäude über die Anstalt Niedersächsische Immobilienaufgaben (NIA) als Mietbestellbau realisiert werden. Für die Erweiterung werden zudem weitere landeseigene Flächen an der Schulenburger Landstraße in die Planung einbezogen. Für die Freimachung und den Abriss der dortigen Wohngebäude wurden bereits Grobkosten von rund 2,66 Millionen Euro ermittelt.

Ein weitgehender Neubau am bestehenden Standort bei gleichzeitig laufendem Vollzugsbetrieb stellt besondere Anforderungen an Bauablauf, Sicherheit und Logistik. Vor einer langfristigen Festlegung auf diesen Standort stellt sich deshalb die Frage, ob ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort ausreichend geprüft und bei Kosten, Bauzeit, Vollzugsbedingungen, Sicherheit und Entwicklungsmöglichkeiten mit dem Teilneubau am heutigen Standort verglichen wurde.

Davon zu unterscheiden ist die Frage nach dem Standort des geplanten Hochsicherheitssaals. Dieser war zunächst am Justizstandort Celle vorgesehen und soll nun im Zusammenhang mit dem Teilneubau der JVA Hannover errichtet werden. Solange die endgültige Standortentscheidung für die JVA noch nicht getroffen ist, stellt sich daher auch die Frage, ob die Verbindung beider Projekte weiterhin sinnvoll ist.

1. Welche Varianten für die grundlegende Erneuerung beziehungsweise den Neubau der JVA Hannover wurden bisher geprüft, und anhand welcher Kriterien wurden sie miteinander verglichen?

Die Landesregierung verfolgt die schrittweise Erneuerung und Erweiterung der JVA Hannover am bestehenden Standort. Ausschlaggebend war der dringende bauliche Handlungsbedarf, die Verfügbarkeit der landeseigenen Fläche und die gute infrastrukturelle Anbindung. Die Wasserschäden im

Jahr 2025, infolge derer zwei Unterkunftshäuser geräumt werden mussten, haben die Dringlichkeit zusätzlich verdeutlicht.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung sprachen vollzugsfachliche und betriebliche Gründe für eine schrittweise Erneuerung am bestehenden Standort unter Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs. Dabei sind aus vollzugsfachlicher Sicht insbesondere die Kontinuität der Gefangenenbetreuung, die Aufrechterhaltung bestehender Behandlungs- und Resozialisierungsangebote sowie die Vermeidung umfangreicher Gefangenenverlegungen zu berücksichtigen. Der Verbleib am bisherigen Standort ermöglicht grundsätzlich die Fortführung eingespielter Sicherheitsabläufe und die Nutzung bestehender regionaler Kooperationsstrukturen. Betrieblich können die vorhandenen Erschließungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen sowie die bestehenden Personal- und Organisationsstrukturen weiterhin genutzt werden. Eine abschnittsweise Sanierung kann bei geeigneter Bauphasenplanung dazu beitragen, wesentliche Vollzugsfunktionen während der Bauzeit aufrechtzuerhalten und zusätzliche Aufwendungen für Standortverlagerungen, Inbetriebnahme und Übergangsbetrieb zu begrenzen. Darüber hinaus würde ein Neubau auf einer bislang unbebauten Fläche grundsätzlich die Errichtung einer vollständigen neuen baulichen und technischen Infrastruktur sowie die organisatorische Überführung des Vollzugsbetriebes an einen neuen Standort erfordern. Hieraus können zusätzliche Aufwendungen und betriebliche Umstellungsbedarfe entstehen. Deshalb wurde ein Teilneubau an der aktuellen Standortlage als prioritär erachtet. Ein umfassender Vergleich mit einem vollständigen Neubau an anderem Standort konnte wegen zeitlicher Dringlichkeit, fehlender Verfügbarkeit geeigneter Flächen in Landeseigentum und der schlechten baulichen Substanz der bestehenden Anlage nicht mehr in vollem Umfang erfolgen. Die Entscheidung für den Teilneubau stellt somit die schnellstmögliche und praktikabelste Lösung dar, um die dringend notwendigen Verbesserungen in der JVA Hannover umzusetzen sowie Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Einrichtung nachhaltig zu gewährleisten.

2. Wurde dabei auch ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort geprüft? Wenn ja, welche Standorte oder Standortbereiche wurden betrachtet und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Ein geeignetes, verfügbares landeseigenes Grundstück im Einzugsgebiet Hannover ist nicht vorhanden. Ein alternativer Standort müsste insbesondere ausreichend Fläche und eine geeignete Verkehrsanbindung insbesondere für die Mitarbeitenden und Besucherinnen und Besucher sowie die Logistik bieten. Zudem müsste das Gelände im Einzugsgebiet der Stadt Hannover liegen, um den regionalen Anforderungen und der bestehenden Justizstruktur gerecht zu werden.

Die Suche nach einem Grundstück, dessen gegebenenfalls erforderlicher Erwerb und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen würden erhebliche zusätzliche Zeit beanspruchen. Eine solche Verzögerung wäre aufgrund des baulichen Zustandes der JVA Hannovers nicht vertretbar, da in jüngerer Zeit deshalb bereits mehrere Hafthäuser zwecks grundlegender Instandsetzungsarbeiten kurzfristig geräumt werden mussten. Angesichts des dringenden Erneuerungs- und Kapazitätsbedarfs verfolgt die Landesregierung deshalb die Entwicklung des bestehenden Standorts. Außerdem gewährleistet sie, dass das vorhandene Personal an dem bisherigen Standort weiter zur Verfügung steht. Ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort wurde daher nicht vertieft geprüft.

3. Welche Anforderungen müsste ein neuer Standort für eine JVA mit rund 800 Haftplätzen insbesondere hinsichtlich Flächengröße, Verkehrsanbindung, Erreichbarkeit, Sicherheit, Erschließung, Planungsrecht und späterer Erweiterungsmöglichkeiten erfüllen? Gibt es nach Kenntnis der Landesregierung in der Region Hannover oder in angrenzenden Gebieten Flächen, die diese Anforderungen grundsätzlich erfüllen könnten?

Nach bisheriger Einschätzung wäre für eine JVA mit rund 800 Haftplätzen eine Grundstücksfläche von etwa 120 000 m² erforderlich. Wesentliche Anforderungen wären eine leistungsfähige Verkehrs- und Versorgungserschließung, eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Lage im Einzugsgebiet Hannover.

Das Grundstück müsste die baulichen und technischen Sicherungsmaßnahmen ermöglichen. Zudem wäre die planungsrechtliche Zulässigkeit sicherzustellen.

Der Landesregierung sind derzeit keine konkret verfügbaren Flächen in der Region Hannover oder in angrenzenden Gebieten bekannt, deren Eignung für diese Anforderungen festgestellt ist und bei denen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben wären.

4. Mit welchen Gesamtkosten rechnet die Landesregierung derzeit für den Teilneubau und die Erweiterung der JVA Hannover am bestehenden Standort bis zur vollständigen Fertigstellung? Welche Kosten sind darin bereits berücksichtigt, und welche noch nicht?

Die Ermittlung der Grobkosten, die auch Grundlage für die Berechnung der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung für den ersten Bauabschnitt sind, erfolgte anhand des vom Nutzerressort aufgestellten Flächenbedarfes. Mit dem Programm RBK Module („Richtlinien für die Baukostenplanung“) kann bereits auf der Grundlage eines Raumprogramms, also noch bevor Baupläne vorliegen, jede im Raumprogramm geforderte Fläche mit ihrer Qualität und Quantität bewertet werden. Die Kostenermittlung (Kostenrahmen) basiert auf der sogenannten Kosten-Flächen-Art-Methode, die den jeweiligen Nutzungen in Relation zum Bauwerk unterschiedliche Kostenkennwerte pro m² zuweist. Die im Programm hinterlegten Kostenkennwerte der Kostenflächenarten wurden aus abgerechneten Baumaßnahmen gewonnen. Die Informationsstelle Wirtschaftliches Bauen erfasst seit 1977 alle Planungs- und Kostendaten von staatlichen Hochbauten an zentraler Stelle und wertet diese aus. Die aufbereiteten Ergebnisse und Kennwerte werden über das Programm RBK Module den Ländern zur Verfügung gestellt. Bei den Kostenangaben nach Kostengruppen handelt es sich insofern um einen generalisierten Ansatz.

Der auf diesem Wege ermittelte Grobkostenrahmen für die gesamte Maßnahme, das heißt über alle Bauabschnitte mit rund 40 900 m² Nutzfläche, beläuft sich auf rund 900 Millionen Euro (Stand 05/2026). Darin enthalten sind neben überschlägigen Ansätzen für den Rückbau der JVA-Gebäude und bauablaufbedingte Interimslösungen der Infrastruktur auch erfahrungsbasierte Aufschläge für die zu erwartende Baupreisentwicklung sowie für übliche Planungs- und Ausführungsrisiken.

Mit zunehmender Projektlaufzeit unterliegt naturgemäß auch die Planungs- und Kostensicherheit zusätzlichen und derzeit unkalkulierbarer werdenden Risiken. Inwieweit dieser Kostenansatz auskömmlich sein wird, lässt sich angesichts des aktuellen Projektstatus (Vorplanung) und des Gesamtvolumens der Maßnahme aufgrund der zu erwartenden langen Gesamtprojektlaufzeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht seriös prognostizieren.

5. Welche Mittel, Verpflichtungsermächtigungen oder sonstige finanzielle Ermächtigungen sind im Entwurf des Doppelhaushalts 2027/2028 für das Vorhaben vorgesehen? Welche finanziellen Verpflichtungen soll die NIA in diesem Zeitraum eingehen, und welche längerfristigen finanziellen Verpflichtungen entstehen daraus voraussichtlich für das Land?

Auf Grundlage der ermittelten baulichen Grobkosten des ersten Bauschnitts in Höhe von 257 900 000 Euro, die letztlich in tatsächlich entstandener Höhe als Investitionskosten von der NIA zu finanzieren sind, ist eine Gesamtverpflichtungsermächtigung in Höhe von 590 628 000 Euro für einen solchen Mietbestellbau bei der NIA über eine 33-jährige Mietvertragslaufzeit im Entwurf des Doppelhaushalts veranschlagt worden. Daraus ergäbe sich zulasten des Landes nach Fertigstellung der Baumaßnahme rechnerisch eine anfängliche jährliche Kostenmiete in Höhe von 22 071 434 Euro die sich sukzessive auf 14 541 055 Euro im letzten Jahr der Vertragslaufzeit vermindert. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die NIA die in der Miete enthaltenden Anteile für bauliche Investitionskosten konsequent zur Tilgung ihrer Fremdverschuldung bzw. zur Verringerung eines entsprechenden Fremdfinanzierungsbedarfs einzusetzen hat und in der Folge der Anteil der Finanzierungskosten in der Miete laufend abnimmt.

6. Wie lange wird die vollständige Umsetzung des Teilneubaus und der Erweiterung am bestehenden Standort nach aktuellem Planungsstand dauern? Welcher Zeitraum wäre für einen vollständigen Neubau an einem geeigneten anderen Standort zu veranschlagen? Um wie viele Jahre würde die Realisierung am bestehenden Standort danach gegebenenfalls länger dauern?

Eine vollständige Umsetzung der bislang am bestehenden Standort als notwendig erkennbaren Baumaßnahmen erfordert ein Vorgehen in Bauabschnitten. Vorgabe ist es, über die gesamte Planungs- und Bauzeit den Vollzug aufrechtzuerhalten und durchgängig mindestens 550 Haftplätze bereitstellen zu können.

Eine konkrete Ausgestaltung der Bauabschnitte ist Bestandteil der voraussichtlich in 2027 vorliegenden Masterplanung. Erst dann wird auch eine erste zeitliche Prognose zur vollständigen Umsetzung aller Baumaßnahmen möglich sein. Auf Basis der Vorüberlegungen und der Ansätze für den ersten Bauabschnitt ist - vorbehaltlich einer gesicherten Finanzierung aller Bauabschnitte - von einem Gesamtrealisierungszeitraum von ca. 15 Jahren auszugehen.

Der erste Bauabschnitt sieht neben dem Hochsicherheitsgerichtssaal und der Pforte auch die Schaffung von bis zu 240 zeitgemäßen Haftplätzen vor. Für die konkrete Planung ist - vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Ermächtigung zur Beauftragung der NIA - ab Fertigstellung der Masterplanung ein Planungszeitraum von mindestens 2 Jahren angesetzt. Für die geplante Vergabe an einen Generalunternehmer mit anschließender Werkplanung und baulicher Umsetzung gehen die aktuellen Vorüberlegungen von einem Zeitraum von rund 4 Jahren aus.

Die Errichtung einer Justizvollzugsanstalt an einem anderen Standort erfordert über das Vorhandensein und den Erwerb eines geeigneten Grundstücks hinaus besondere bauplanungsrechtliche Voraussetzungen, die der Planungshoheit der jeweiligen Kommune obliegen. Der hierfür notwendige zeitliche Rahmen unterliegt vielfältigen externen Faktoren, ist entsprechend risikobehaftet und nicht abstrakt zu beziffern. Kenntnisse über einen Standort, der über die notwendige Flächeneignung und ein bestehendes Baurecht für die Errichtung einer JVA verfügt, liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Ergebnis der baulichen Vorüberlegungen, die eine Überplanung und Weiternutzung des vorhandenen JVA-Areals als grundsätzlich möglich eingestuft haben, ist deshalb angesichts der gegebenen bauplanungsrechtlichen Sicherheit sowie der Vorteile des Standortes für den Justizvollzug auch aus Zeitgründen eine alternative Standortsuche nicht weiterverfolgt worden.

In diese Entscheidung ist auch eingeflossen, dass mit Fertigstellung jedes Bauabschnittes bereits spürbare Verbesserungen der Unterbringung eintreten und das Risiko von weiteren Havarien sukzessive verringert wird.

7. Welche Mehrkosten entstehen nach Einschätzung der Landesregierung dadurch, dass am bestehenden Standort bei laufendem Vollzugsbetrieb gebaut werden muss? Welche Kosten entstehen insbesondere durch die einzelnen Bauabschnitte, zusätzliche Sicherungsmaßnahmen, Interimslösungen, die Baulogistik und notwendige Verlagerungen von Haftplätzen oder Funktionsbereichen?

In der Grobkostenermittlung wurde auf ausgewertete Daten unterschiedlichster abgerechneter Baumaßnahmen zurückgegriffen (siehe Antwort zu Frage 4). In welcher Höhe durch die Umsetzung der Baumaßnahmen im laufenden Vollzugsbetrieb Mehrkosten gegenüber einem Neubau entstehen, lässt sich hier insofern ebenfalls nur sehr grob abschätzen. Für den Abbruch und Sicherungsmaßnahmen sowie Interimslösungen der Infrastruktur sind anhand von Orientierungswerten abgerechneter Baumaßnahmen pauschalierte Ansätze in Höhe von insgesamt rund 52 Millionen Euro für die Gesamtmaßnahme, das heißt über alle Bauabschnitte hinweg enthalten.

Da sich der physische Umfang nicht ändert, werden darüber hinaus durch eine Realisierung in Bauabschnitten keine unmittelbaren Mehrkosten verursacht. Es ist angedacht, insbesondere bei den Hafthäusern durch die rationelle Fertigung wiederkehrender Bautypen (Module) Synergieeffekte zu erzielen, die sich in allen Bauabschnitten positiv auswirken würden.

Weitergehende valide Aussagen zu Zusatzkosten bei Umsetzung im laufenden Vollzugsbetrieb gegenüber einem vollständigen Neubau an anderer Stelle sind nicht möglich.

8. Welche zusätzlichen Kosten entstehen durch besondere Anforderungen an die Sicherung der JVA am bestehenden Standort gegenüber einem Neubau auf einem ausreichend großen und geeigneten Grundstück außerhalb des Stadtgebiets? Wie hoch sind die genannten Mehrkosten insgesamt?

Während des Neubaus der JVA Hannover im laufenden Betrieb entstehen zusätzliche Aufwendungen für die bauliche und technische Sicherung der Baustelle, insbesondere für die Errichtung von Sicherungszäunen sowie für ergänzende Kameratechnik. Die physischen Trennmaßnahmen dienen dazu, die Baustelle klar von den Betriebsbereichen der JVA zu separieren und so die betriebliche Sicherheit sowie die Zutrittskontrolle zu gewährleisten. Gleichzeitig sind zeitliche Vorteile gegenüber einem Neubau an einem alternativen Standort zu erwarten, die zu Minderkosten führen können, etwa durch kürzere Projektdauer und reduzierte logistische Aufwände. Auf die Antworten zu Frage 2 wird verwiesen. Ferner sind Einsparpotenziale im Personalbereich zu berücksichtigen, da der laufende Betrieb vorhandenes Personal in die Sicherungs- und Kontrollaufgaben einbinden kann. Die operative Sicherung der Baustelle ist über die vorhandene Pfortenstruktur sowie durch das Personal der JVA Hannover vorgesehen. Dies reduziert den Bedarf kostspieliger externer Sicherheitsdienste. Eine Bezifferung der konkreten Mehrkosten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

9. Hat die Landesregierung bereits berechnet, wie sich ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort bei Investitionskosten, langfristigen Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Bauzeit gegenüber dem Teilneubau am heutigen Standort auswirken würde? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht, und soll dieser Vergleich vor der endgültigen Standortentscheidung noch vorgenommen werden?

Da es sich in beiden Fällen um qualitativ vergleichbare Objekte handeln würde, würde dem Grunde nach ebenfalls von vergleichbaren Betriebs- und Unterhaltungskosten auszugehen sein. Darüber hinaus siehe Antworten zu Frage 6 und 7.

10. Welche vollzugsfachlichen, sicherheitstechnischen und betrieblichen Vor- und Nachteile hätte nach Einschätzung der Landesregierung ein vollständiger Neubau gegenüber dem Teilneubau am bestehenden Standort? Unterscheiden sich die sicherheitstechnischen Anforderungen und betrieblichen Möglichkeiten des bestehenden Standorts von denen eines ausreichend großen Neubaugrundstücks außerhalb des Stadtgebiets, und wenn ja, in welcher Weise?

Ein vollständiger Neubau an einem anderen Standort bietet im Vergleich zu einem Teilneubau im laufenden Betrieb den Vorteil, dass die Sicherungsmaßnahmen für die Bauarbeiten nicht parallel zum Betrieb der bestehenden Einrichtung aufrechterhalten werden müssen. Bei einem Neubau an einem anderen Standort wird zunächst die Außensicherung errichtet, wodurch ein geschützter Bereich entsteht, in dem anschließend die Unterkünfte, Verwaltungsgebäude und weitere notwendige Einrichtungen errichtet werden können. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine Trennung zwischen dem Baugeschehen und dem laufenden Betrieb der Anstalt. Ein Teilneubau im laufenden Betrieb erfordert, dass bestimmte Bereiche der bestehenden Anstalt während der Bauphase freigegeben und nach außen hin gesichert werden. Dies erfordert eine Koordination, da Bewegungen von Gefangenen und Bauarbeitenden voneinander getrennt werden müssen, um Sicherheitsrisiken zu minimieren. Die gleichzeitige Nutzung und bauliche Veränderung der Anlage stellt somit erhöhte Anforderungen an die Organisation und Überwachung der Baustelle. Aus vollzugsfachlicher Sicht weist diese Variante jedoch wesentliche Vorteile auf. Insbesondere können die kontinuierliche Betreuung der Gefangenen und die Fortführung bestehender Behandlungs- und Resozialisierungsangebote gewährleistet sowie umfangreiche Gefangenenverlegungen vermieden werden. Zugleich ermöglicht die Beibehaltung des Standorts, bewährte Sicherheitsabläufe fortzuführen und etablierte regionale Kooperationsstrukturen weiterhin zu nutzen. Auch in betrieblicher Hinsicht ergeben sich Vorteile, da

sowohl die vorhandenen Erschließungs-, Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen als auch die bestehenden Personal- und Organisationsstrukturen ohne grundlegende Neuorganisation weiterverwendet werden können. Durch eine abschnittsweise Sanierung auf Grundlage einer sorgfältig abgestimmten Bauphasenplanung ließen sich wesentliche Vollzugsfunktionen auch während der Baumaßnahmen aufrechterhalten. Gleichzeitig könnten zusätzliche Kosten für Standortverlagerungen, Inbetriebnahmen und erforderliche Übergangsorganisationen begrenzt werden.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Ein Neubau auf dem bestehenden Gelände steht entgegen, dass ca. 600 Gefangene in anderen Justizvollzugsanstalten untergebracht werden müssten. Hierfür bestehen in Niedersachsen keine ausreichenden Kapazitäten. Ein Neubau an einem anderen Ort würde zu einer deutlichen Verzögerung des Vorhabens führen. Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

11. Welche Möglichkeiten bestehen am heutigen Standort nach der Erweiterung auf rund 800 Haftplätze noch für eine weitere Vergrößerung der JVA, falls künftig zusätzliche Haftplätze benötigt werden?

Eine weitere Möglichkeit zur Vergrößerung der JVA besteht nicht. Die Erweiterung der JVA Hannover über die geplante Kapazität von ca. 800 Haftplätzen hinaus ist aber auch nicht beabsichtigt. Die Komplexität der Verwaltung, die Sicherstellung der Sicherheit sowie die Gewährleistung angemessener Haftbedingungen sprechen gegen eine Vergrößerung der Anstalt über diese Größenordnung hinaus.

12. Welchen aktuellen Verkehrswert haben das Grundstück der JVA Hannover und die angrenzenden landeseigenen Flächen, die in die Planung einbezogen werden? Welche Nachnutzungen wären bei einer vollständigen Verlagerung der JVA grundsätzlich denkbar, und wurde untersucht, welche Einnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile dem Land aus einer anderweitigen Nutzung oder Verwertung des Geländes entstehen könnten?

Die in die Vorplanung einbezogenen landeseigenen Grundstücke umfassen eine Fläche von zusammen 133 124 m². Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte Hameln-Hannover weist zum Stichtag 01.01.2026 für eine erschließungsbeitragsfreie, baureife gewerbliche Baufläche in diesem Bereich einen Bodenrichtwert von 175 Euro pro m² aus. Allerdings beschränkt der maßgebliche Bebauungsplan Nr. 301 der Landeshauptstadt vom 18.09.1986 die Art der Nutzung ganz überwiegend auf ein Sondergebiet als Haftanstalt. Lediglich zwei Flurstücke an der Schulenburger Landstraße 141 und 143 von zusammen 9 222 m² unterfallen nicht dieser Regelung, sondern sind als Gewerbegebiet ausgewiesen. Darüber hinaus müssten alle Flächen für eine anderweitige Nachnutzung vollständig freigemacht werden, das heißt der Abbruch sämtlicher Gebäude und Rückbau der Ver- und Entsorgungsleitungen wären erforderlich.

Vor diesem Hintergrund sind aber weitergehende Einschätzungen zum aktuellen Verkehrswert oder etwaigen Erlösen aus einer Verwertung der insgesamt in die Vorplanung einbezogenen landeseigenen Flächen nicht möglich. Da die Art der Nutzung im Bebauungsplan ganz überwiegend auf die Nutzung als Sondergebiet Haftanstalt eingegrenzt ist, käme eine anderweitige Nutzung und damit die Erzielung relevanter Einnahmen und sonstiger wirtschaftlicher Vorteile für das Land bis auf Weiteres nur sehr eingeschränkt in Betracht.

13. Welche Auswirkungen hätte ein anderer Standort nach Einschätzung der Landesregierung auf die Personalgewinnung und Personalbindung sowie auf die Erreichbarkeit für Beschäftigte, Besucher, Rechtsanwälte und andere Verfahrensbeteiligte?

Die sehr gute Erreichbarkeit des bestehenden Standorts ist ein ganz erheblicher Vorteil für die Personalgewinnung und Personalbindung. Sie erleichtert zugleich Besuche und den Zugang für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weitere Verfahrensbeteiligte und externe Mitwirkende. Die

Nähe zu Gerichten und medizinischen Einrichtungen ist auch für Gefangenentransporte von Bedeutung. Die JVA Hannover profitiert erheblich von ihrer zentralen Lage in der Stadt, die eine ausgezeichnete Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz sowie an den überregionalen Bahnverkehr gewährleistet. Diese Standortvorteile erleichtern die Personalgewinnung und -bindung trotz baulicher Mängel und eines arbeitnehmerfreundlichen Arbeitsmarktes, da Bewerber und Beschäftigte die gute Erreichbarkeit schätzen. Zudem verkürzen sich durch die zentrale Lage die Wege für Gerichtsvorführungen, medizinische Ausführungen und Besuche, was sowohl für das Aufsichtspersonal als auch für Gefangene und deren Angehörige von großem Vorteil ist. Auch externe Personengruppen wie Rechtsanwälte, Dolmetscher, Ehrenamtliche und Studierende profitieren von der guten Erreichbarkeit, die häufig entscheidend für ihr Engagement in der Anstalt ist.

Die Auswirkungen einer Verlagerung würden wesentlich von der Lage und Verkehrsanbindung eines Alternativstandorts abhängen.

14. Welche Kosten sind bisher für Planung, Gutachten, Vergaben und sonstige Vorarbeiten für den Teilneubau am bestehenden Standort entstanden oder bereits vertraglich gebunden? Welche weiteren finanziellen oder vertraglichen Verpflichtungen sollen noch vor Abschluss der für Ende des zweiten Quartals 2027 angekündigten Masterplanung eingegangen werden? Bis zu welchem Zeitpunkt könnte noch eine Entscheidung für einen vollständigen Neubau an einem anderen Standort getroffen werden, ohne dass wesentliche bereits getätigte Planungsaufwendungen verloren gehen?

Die bisherigen Aufwendungen sowie die vertraglich eingegangenen Verpflichtungen für den Teilneubau sowie der Erweiterung um ein Hochsicherheitsgerichtsgebäude am bestehenden Standort summieren sich auf rund 775 000 Euro. Dies beinhaltet neben Projektberatungsleistungen vor allem die Masterplanung sowie die begleitenden Baulogistik- und Sicherheitskonzeptplanungen.

Nach Abschluss der Infrastrukturvereinbarung mit der NIA werden im Laufe der ersten Jahreshälfte 2027 voraussichtlich weitere vertragliche Verpflichtungen in Höhe von insgesamt rund 3,6 Millionen Euro eingegangen. Diese beinhalten vor allem die übergeordnete Projektsteuerung und dienen dazu, einen kontinuierlichen und unterbrechungsfreien Planungsverlauf sicherzustellen. Im zweiten Quartal 2027 ist außerdem der Start der Vergabeverfahren für die Objekt- und Infrastrukturplanungsleistungen des ersten Bauabschnitts geplant.

Die bislang erbrachten Planungsleistungen sind vollständig standortbezogen und aufgrund ihrer objekt- und standortspezifischen Rahmenbedingungen nicht auf einen anderen Standort übertragbar. Bei Entscheidung zugunsten eines vollständigen Neubaus an einem anderen Standort würden diese daher unabhängig vom Zeitpunkt der Entscheidung nicht unmittelbar weiterverwendet werden können.

15. Welche Kosten entfallen nach aktuellem Planungsstand gesondert auf den geplanten Hochsicherheitssaal in Hannover?

Nach aktuellem Stand entfallen auf das Hochsicherheitsgerichtsgebäudes im Rahmen der Ermittlung der Grobkosten von rund 102 Millionen Euro.

16. Welche konkreten fachlichen und finanziellen Vorteile erwartet die Landesregierung durch die Verbindung des Hochsicherheitssaals mit der JVA?

Die räumliche Verbindung des Hochsicherheitsgerichtsgebäudes mit der JVA ermöglicht die gemeinsame Nutzung von Sicherheitsinfrastruktur und erleichtert die gesicherte Zuführung von Gefangenen. Dadurch können externe Transporte und der damit verbundene Sicherungs- und Personalaufwand reduziert werden.

Die Landesregierung erwartet hieraus sicherheitstechnische, organisatorische und wirtschaftliche Vorteile.

17. Würde nach Ansicht der Landesregierung eine Entscheidung für einen vollständigen Neubau der JVA an einem anderen Standort dazu führen, dass auch der Standort des Hochsicherheitssaals neu bewertet und dabei der Justizstandort Celle erneut geprüft wird?

Eine Verlagerung der JVA Hannover an einen anderen Standort wird nicht verfolgt. Sollte sich diese Planungsgrundlage ändern, wären auch die Auswirkungen auf den Standort des Hochsicherheitsgerichtsgebäudes zu bewerten. Die in der Antwort zu Frage 16 genannten Vorteile einer räumlichen Verbindung wären dabei weiterhin ganz maßgeblich zu berücksichtigen.

Einer erneuten Prüfung des Standorts Celle nur für einen Hochsicherheitssaal ständen die Synergien der räumlichen Verbindung entgegen.